



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

III. Stück.—Ausgegeben und versendet am 23. Jänner 1916.

Inhalt: 1. Abhaltung des Generalgouvernement-Amtstages am 25. Jänner 1916.—2. Pässe, Ausweispflicht von und nach beiderseitigem Okkupationsgebiete.—3. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 betreffend die Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.—4. Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus dem österr-ungar. Okkupationsgebiete in die Heeresbahn.—5. Winkelschreiberei.—6. Metallaufbringung im Okkupationsgebiete.—7. Gerbstoffe.—8. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.—9. Verzehrungssteuern.—10. Einhebung der Gewerbehauptsteuer.—11. Tabakverschleiss-Reglement.—12. Warnung.—Aviso.

1.

Abhaltung des Generalgouvernement-Amtstages am 25. Jänner 1916.

№ 2044/1.

Im Nachhange zur h. ä. Kundmachung vom 8. November 1915 Zl. 12680 betreffs Generalgouvernements - Amtstage wird bekanntgegeben, dass Se. Exzellenz de Herr Generalgouverneur zur Abhaltung des Amtstages am 25. d. Mts. in Noworadomsk eintrifft und an diesem Tage für Privatparteien von 10 - 12 vormittags und von 2 - 5

2.

nachmittags in dem Kreiskommandogebäude I. Stock (franz. Haus, Powiatowagasse) Audienzen erteilen wird.

2.

Pässe, Ausweispflicht von und nach beiderseitigem Okkupationsgebiete.

(Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Präs. Nr. 3362.)

(AOK. MV. Op. Nr. 127.191 vom 25. Dezember 1915.)

№ 729. Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehrs innerhalb ganz Polens vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das Deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

- 1) der Reisepass,
- 2) der besondere Ausweis.

ad 1). Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 VBl. ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2). Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt; im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

- 1) Der Reisepass,
- 2) das Visum des Reisepasses.

ad 1). Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b. Nr. 3188) entsprechen den

Anforderungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2). Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hierbei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

Es ist ferner vereinbart, dass die bloße Durchfahrt durch das Okkupationsgebiet des anderen Teiles, wenn das Reiseziel im eigenen Okkupationsgebiet gelegen ist, nicht als Reise nach dem anderen Okkupationsgebiet behandelt wird. Demnach wäre der besondere Ausweis der K. D. Passzentrale beispielsweise nicht notwendig für eine Fahrt auf der Warschau - Wiener Bahn von Dąbrowa nach Noworadomsk, oder in die österr. ung. Enklave Jasna Góra, das Visum einer österr. ung. Passvidierungsstelle wäre nicht notwendig bei der Fahrt von Czenstochau nach Warschau.

Zurückzuschaffen und wegen Übertretung der Passvorschriften zu bestrafen wäre der betreffende Reisende nur dann, wenn er in dem durchfahrenden Gebiete ohne besonderen Ausweis oder Passvisum die Reise unterbricht oder sich dortselbst unter irgend einem Vorwande aufhält.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär - General - Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 betreffend die Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

№ 728/1

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und des Übereinkommens mit dem kaiserl. deutschen General-Gouvernement in Warschau wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenz-

4.

kreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef, bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

4.

Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus dem österr.-ungar. Okkupationsgebiete in die Heeresbahn.

N^o 12364
ex 1915.

Im Nachhange zur h. ä im XI Stücke des Amtsblattes vom 5. November 1915 verlautbarten Verordnung N^o 3 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die in dieser Verordnung getroffenen Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht, sinngemäss auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heeresbahn gelten.

5.

Winkelschreiberei.

N^o 807.

(Ad Erl. des k. u. k. M. G. G. vom 5. Jänner 1916 N^o 20768.)

Es wurde wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel — bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B. dass sie nach Wien oder nach Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Ferner sind diese lügenhaften und betrügerischen Umtriebe in hohem Masse geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und wohlwollenden Fürsorge unserer Verwaltung zu erschüttern und die Würde der Behörden herabzusetzen.

Um diesem materiell und moralisch schädlichen Unfuge mit Erfolg entgegenzutreten, wird den k. k. Gendarmeriepostenkommanden, Wojten und Soltysen zur Pflicht gemacht, die Bevölkerung bei jeder Gelegenheit zu belehren, dass jeder-

5.

mann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen ohne Vermittler vorzubringen.

Gegen etwaige Winkelschreiber wird das k. u. k. Kreiskommando mit aller Strenge vorgehen.

6.

Metallaufbringung im Okkupationsgebiete.

№ 1166/11. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 9. Jänner 1916 Zl. 22297 bekanntgegeben, dass die im hiesigen Kreise durch freihändige Veräußerung an die zum Einkaufe legitimierten Einkäufer organisierte Aufbringung von Metallen für Heereszwecke, soweit diese nicht ohnedies der Beschlagnahme unterliegen, bis 31. Jänner d. J. fortgesetzt werden kann.

7.

Gerbstoffe.

№ 1587/2. Im Sinne des Militärgeneralgouvernement Erlasses vom 13. Jänner 1916 J. № 390/16 ist der Beschlagnahme von Gerbstoffen (Eichen- und Fichtenrinde, Galläpfel) eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Jede Ausfuhr von diesen Artikeln ist unter allen Umständen zu unterbinden.

Die Gerbstoffvorräte in den Gerbereien sind nur dann zu beschlagnahmen, wenn die Gerbereien der Betriebsaufnahme, (wenn auch nur passiven) Widerstand entgegensetzen.

Den Gerbereien (Lederfabriken) wird der freie Verkauf oder die Weitergabe von Gerbstoffen strengstens verboten.

8.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

№ 1125. Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch - ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber ;

6.

- b) Kalbinnen;
- c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;
- d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;
- e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;
- f) erkennbar trüchtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen, einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen, Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

S t r a f e n.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter einer strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die h. Verordnng vom 14. März 1915 Zl. 1832 ausser Kraft.

9.

Verzehrungssteuern.

№ 2606/15 Fin.

Zwecks Einführung der notwendigen Einheitlichkeit der Steuervorschriften in Anwendung des Art. 48 der Haager Landkriegsordnung und auf Erlass des k. u. k. Etappen-Oberkommandos № 106979 v. 24./XI. 1915 sowie Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 15005 v. 10./XII. 1915 wird hiemit verlautbart, dass vom 1. JÄNNER 1916 angefangen folgende Bestimmungen, betreffend die Höhe der Verzehrungssteuer (Akzise) und der Banderollenabgabe in Kraft treten:

A. Die Verzehrungssteuer wird eingehoben:

- 1) vom Spiritus und Branntwein, welche aus allerlei Stoffen—mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst und Weinbeeren-Brennereien aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird—in der Höhe von . . . 20 kop. für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder von 20 Rb. — für einen Eimer absoluten Alkohols,
- 2) vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von . . . 14 kop. für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder von 14 Rb. — für einen Eimer absoluten Alkohols,
- 3) von Bier, in der Höhe von . . . 3 Rb. — für einen zur Einmischung verwendeten Pud Malz.
In den Bierbrauereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten, in der Höhe von . . . 2 Rb. 30 kop. für einen Pud abgewogenen Malzes.
Auf die Norm des Extraktgehaltes wird keine Rücksicht genommen.
- 4) von Naphtabeleuchtungsölen und anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukten in der Höhe von . . . — 90 kop. für einen Pud.

8.

von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt werden — nebst der Zollgebühr — auch die Verzehrungssteuer in der Höhe von — 90 kop.
für einen Pud und
von nicht destillierten Mineralölen — 30 kop.
für einen Pud.

5. **von einem Pud Zucker** 2 Rb. —

B. Die Banderollenabgabe wird eingehoben:

1) von mehliger Presshefe:

a) inländischer Provenienz in Höhe von — 32 kop.
für einen Pfund
b) ausländischer Provenienz in der Höhe von — 36 kop.
für einen Pfund verkaufsfähiger Presshefe.

2) von den Sicherheitszündhölzchen (s. g. schwedischen)

a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel enthaltend: bis 75 Stück Zündhölzchen 1 kop.
von über 75 Stück bis 150 Stück 2 kop.
" " 150 " " 225 " 3 kop.
" " 225 " " 300 " 4 kop.
b) aus dem Auslande eingeführten für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen 1 1/3 kop.
von über 75 bis 150 Stück 3 kop.
" " 150 " 225 " 4 1/2 kop.
" " 225 " 300 " 6 kop.

3) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen

a) der inländ. Provenienz im doppelten Ausmasse des sub 2^a festgesetzten Satzes
b) der ausländ. Provenienz im doppelten Ausmasse des sub 2^b festgesetzten Satzes,

4) von Zigarettenhülsen und geschnittenem Zigarettenpapier:

a) von 100 Stück Hülsen { deren Tabakfüllungsraum } 4 kop.
5 cm nicht übersteigt. }
b) von einem Zigarettenpapierbüchel (Packetchen) enthaltend höchstens 50 Blätter, Dimension (5×8 cm)=40 cm² 1 kop.
c) von den Hülsen und Zigarettenpapierbücheln (Packetchen), welche obige Dimensionen übersteigen, werden die sub 4^a. b. festgesetzten Sätze im 2, 3, 4 und mehrfachen Ausmasse eingehoben, wobei die nicht vollen 5 cm Füllungsraumes respektive 40 cm² Fläche als volle berechnet werden.

10.

Einhebung der Gewerbehauptsteuer.

und auf Grund des Art. 48 der Haager Landkriegsordnung tritt mit 1. Jänner 1916 folgende Verordnung der russischen Regierung (russ. R. G. Bl. vom 12/11. 1914, № 2870) in Kraft.

1) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I. II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I.-VI. Kategorie werden um 50% erhöht.

2) Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindeggerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben.

3) Sämtliche stabile und wandernde kinematografische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

a) zur I. Kategorie die Kinos zu zählen, welche entweder für das Lokal mehr als 10.000 K. jährlich Mietzins bezahlen bzw. deren Lokal bei Bemessung der staatl. Immobiliersteuer mit einem 10.000 K. übersteigenden Zinswerte eingeschätzt wurde oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten;

b) zur II. Kategorie gehören Kinos mit einem Mietzinse bzw. Zinswerte von mehr als 2000 K. und weniger als 10.000 K. oder mehr als 150 und weniger als 500 Zuschauerplätzen;

c) zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse oder Mietwerte von weniger als 2000 K. oder mit weniger als 150 Zuschauerplätzen;

d) Wandernde Kintheater haben die Patenttaxe per 60 K. zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

Kinomatografische Unternehmungen, welche von staatlichen, sozialen, pädagogischen und sonst. Wohlfahrts-Institutionen geführt, nicht aber verpachtet werden, sind, auch wenn der Eintritt dem Publikum nicht unentgeltlich gewährt wird, der Patentsteuer nicht zu unterziehen.

Die Patentsteuer hat sich nach den für die höhere Kategorie sprechenden Merkmalen zu richten.

Selbstverständlich unterliegen die Kinos—ausgenommen die wandernden—der Ergänzungssteuer nach den allgemeinem Normen.

11.

Tabakverschleiss-Reglement.

I. Befugnis.

№ 2695/15. Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Fin. Kreiskommandos notwendig.

Der Betrieb des Tabakhandels durch Personen, die eine solche Bewilligung nicht besitzen, ist unbedingt verboten.

Zum Tabakgrossverschleisse (Tabakhauptverlage) ist eine besondere Konzession notwendig.

Eine solche Konzession besitzt im hiesigen Kreise:

a) der Konsumverein „ŁĄCZNOŚĆ“ in Noworadomsk, Krakowskagasse 2.

b) Adalbert KRZEMIŃSKI in Pajęczno.

Die westlich der Eisenbahnlinie Częstochowa-Piotrków wohnhaften Tabakkleinverschleisser (Trafikanten) sind verpflichtet, die Tabakfabrikate bei dem Tabakhauptverleger Adalbert Krzemiński in Pajęczno und jene Verschleisser, welche östlich dieser Bahnlinie wohnen, bei dem Vereine „ŁĄCZNOŚĆ“ in Nowo-Radomsk zu fassen.

Der Verein „ŁĄCZNOŚĆ“ darf die Tabakfabrikate den im Rayone des Tabakverlages in Pajęczno wohnhaften Verschleissern und der Tabakhauptverleger Krzemiński den im Rayone des Tabakverlages in Noworadomsk wohnhaften Verschleissern nicht verkaufen.

Die Konzessionen für den Tabakhandel werden vom Kreiskommando nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen, welche eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen, verliehen.

Die verliehene Konzession kann jedoch jeder Zeit entzogen werden.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf die Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

Der Stellvertreter muss den obigen Voraussetzungen entsprechen. Bewerber müssen schriftliche Gesuche beim Kreiskommando einreichen; bis zur Erledigung dieser Gesuche darf der Verschleiss nicht eröffnet werden.

Die Konzession kann jenen Personen nicht verliehen werden, welche:

- a) nicht grossjährig sind;
- b) wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung des Diebstahles oder Veruntreuung, ferner aus Anlass einer Gefällsübertretung bestraft oder nur mangels rechtlicher Beweise freigelassen wurden;
- c) aus anderen Gründen als vertrauenswürdig nicht erachtet werden können;
- d) über ein entsprechendes Lokal nicht verfügen.

II. Pflichten der Verschleisser.

Der Tabakverkauf (Hauptverlag und Trafik) darf nur in einem sauberen und trockenen, von der Strasse direkt zugänglichen Lokale, auf welches die Konzession lautet, betrieben werden. Der Hausierhandel mit Tabak ist verboten.

Die Tabakfabrikate sind in den Schranken oder in verglasten Stellagen ordnungsmässig nach Erzeugungsdaten so einzulegen, dass die älteren Sorten zuerst abgesetzt werden können.

Jeder Verschleisser bekommt vom Tabakhauptverlage eine Verschleissprovision vom Werte des gefassten Tabakmateriales; die Verschleisser selbst müssen aber die Tabakfabrikate nur zu den Tarifpreisen, das heisst weder zu höheren noch zu niedrigeren Preisen verkaufen.

Der Umtausch der beschädigten Sorten gegen neue ist unzulässig.

Im Verschleisslokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken kann, wie Heringe, Petroleum, Leder, Seife u. dgl. nicht aufbewahrt werden.

Das Magazin für die Aufbewahrung der Tabakfabrikate muss luftig, rein und trocken sein. Der Fussboden und die Wände müssen mit Brettern verkleidet werden, damit die Nässe auf die in Kisten und Säcken verpackten Fabrikate nicht schädlich einwirkt. Von aussen muss das Lokal des Tabakverschleisses augenfällig mit einer deutlichen Aufschrift: „k. u. k. TABAKTRAFIK“ gekennzeichnet werden. Die Tabaklizenz und der Tabakverschleissstarif ist im Verschleisslokale sichtbar auszuhängen.

Die Trafiken dürfen offen gehalten werden:

a) an Werktagen (Freitag und Samstag nicht ausgeschlossen) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends.

b) an Sonntagen, am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttage, ferner am Frohnleichnamstage nur von 8 Uhr bis 10 Uhr vormittags und von 4-6 Uhr nachmittags.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, die bestellten Tabakfabrikate den Verschleissern nur an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags auszufolgen.

Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eigener Erzeugung sind strengstens verboten.

Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

Die Verschleisser sind an die Anordnungen dieses Reglements oder an andere künftighin zu erlassenden Instruktionen gebunden und verpflichtet, den allgemeinen oder speziellen Weisungen und Anordnungen der Behörden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

Sie sind verpflichtet, die Interessen des Tabakgefälles tunlichst zu fördern und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeichen von Übertretungen anzuzeigen.

III. Aufschreibungen.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, das vorgeschriebene Fassungs- und Verschleissbuch zu führen. Beide Aufschreibungen müssen paginiert und parafiert sein und dürfen nur in deutscher oder polnischer Sprache geführt werden.

Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte erfolgen. Radierungen sind unbedingt unstatthaft; allfällige unvermeidlich gewordene Korrekturen sind derart zu bewerkstelligen, dass der zu durchstreichende ursprüngliche Text leserlich bleibt. Beide Bücher müssen halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember abgeschlossen werden. Den Kontrollorganen ist am letzten Tage eines jeden Monates ein Ausweis der bezogenen und abgesetzten Tabakmaterialien vorzulegen. Bei Anlegung der Bücher wird die k. u. k. Finanzwache die nötigen Weisungen erteilen; die erste Eintragung im Fassungs- und Verschleissbuche soll den derzeitigen tatsächlichen Vorrat umfassen.

Jeder Trafikant (Kleinverschleisser) ist verpflichtet, ein Tabakfassungs- und Verschleissbuch zu führen, in welches er die gefassten Tabakfabrikate einzutragen hat. Dieses Fassungs- und Verschleissbuch dient dem Trafikanten als Legitimation zur Tabakfassung.

Die oben angeführten Vorschriften über die ordnungsmässigen Eintragungen und die halbjährige Abschliessung der Bücher gelten auch für Trafikanten.

IV. Kontrollmassregeln.

Die Aufsicht über den Tabakumsatz im Kreise obliegt dem k. u. k. Kreiskommando, die unmittelbare Überwachung und Kontrolle obliegt der zuständigen Finanzwachabteilung.

Jeder Tabakverlag und jede Trafik wird mindestens einmal im Monate kontrolliert.

Den zur Ausübung der Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufschreibungen über den Tabakhandel freigestellt.

V. Strafbestimmungen.

Die Nichtbefolgung der Anordnungen des gegenwärtigen Reglements seitens der Verschleisser wird mit einer im § 7 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten von 26/7. 1915 V. Bl. № 28 vorgesehenen Geldbusse bis 5000 Kronen nebst Entziehung der Befugnis oder mit einer Arreststrafe bis 6 Monaten, eventuell auch einer

12.

Geldstrafe zu 3000 Kr. geahndet werden.

Bei Anzeichen der Verübung einer dem allgemeinen Strafgesetze unterliegenden Übertretung wird die Angelegenheit unabhängig von administrativen Verfügungen dem zuständigen Gerichte zur Verfolgung abgetreten.

12.

Warnung.

№ 806.

Eine ungarische Firma verbreitet zu Reklamationszwecken eine Fünfzigkronennote mit der Aufschrift:

„Gehrte Hausfrau!

Wollen sie sich ersparen fünfzig Kronen, kaufen sie das beste Milch-Stockungsmittel Holsatia Fluid in allen Spezereihandlungen zu haben. Reklam“.

Hievon werden die Gendarmeriepostenkommanden und Gemeindevorstände mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die Bevölkerung in geeigneter Weise vor der beschriebenen gesetzwidrigen und zu Betrügereien verwendbaren Reklame zu warnen.

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter

W E B E R

Major.

A v i s o.

N^o 1319. Die Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft N. Heid in Stockerau N. Ö. offeriert maschinelle Einrichtungen, insbesondere Hochleistungsdrehbänke, Transmissionen, Werkzeugmaschinen, Spezialmaschinen für mechanische Werkstätten, Trieure für Mülerei- und Brauereibetriebe, Getreidereinigungsmaschinen, Elevatoren, Transportschnecken, Bandtransporteure und Kratzertransporteure.

N^o 1435. Solide Firmen, die sich für die Einfuhr hölzerner Fässer aus Österreich-Ungarn interessieren oder sich mit dem Handel von Meerschaum-, Bernstein- und Ambroidzigarren- und Zigarettenspitzen befassen, werden aufgefordert, ihre Adressen unverzüglich der Wirtschaftsabteilung des hiesigen Kreiskommandos bekanntzugeben.

